

Informationspapiere der
Max-Planck-Forschungsgruppe
„Demokratische Legitimation
ethischer Entscheidungen“
Silja Vöneky (Hrsg.)

**Erste Stellungnahme zu der
„Empfehlung der Kommission für
einen Verhaltenskodex für
verantwortungsvolle Forschung
im Bereich der Nanowissenschaften
und -technologien“**

Silja Vöneky / Jelena von Achenbach

Heidelberg 6/2008



Informationspapiere der
Max-Planck-Forschungsgruppe
„Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen“
Silja Vöneky (Hrsg.)

Heidelberg 6/2008

**ERSTE STELLUNGNAHME ZU DER „EMPFEHLUNG DER KOMMISSION FÜR EINEN
VERHALTENSKODEX FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE FORSCHUNG IM BEREICH
DER NANOWISSENSCHAFTEN UND -TECHNOLOGIEN“**

*

von Dr. Silja Vöneky* und Jelena von Achenbach**

* Leiterin der Forschungsgruppe. Kontakt: svoeney@mpil.de

** Mitarbeiterin der Forschungsgruppe. Kontakt: jvachenbach@mpil.de

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Im Neuenheimer Feld 535 D-69120 Heidelberg
<http://www.mpil.de>

Erste Stellungnahme zu der „Empfehlung der Kommission für einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und -technologien“¹

A – Zusammenfassung

Der Kodex selbst enthält eine Reihe von Leitlinien, deren Umsetzung sich nachteilig auf NuN²-Forschung insgesamt oder speziell auf den Bereich der NuN-Grundlagenforschung auswirken kann und die die Erfordernisse rechtsstaatlicher Klarheit und Bestimmtheit nicht erfüllen. Er verstößt dabei auch gegen die im Grundgesetz verbürgte Wissenschaftsfreiheit.

Entscheidend für eine erste Bewertung der Kommissionsempfehlung sind dabei die folgenden Aspekte:

- Der Kodex kann als europäisches *soft law* qualifiziert werden. Dies bedeutet, dass der Kodex gerade *nicht* rechtlich *unverbindlich* ist, sondern eine nicht unerhebliche faktische und normative Bindungswirkung entfaltet.
- Der Kodex will die NuN-Forschung auf ethische Vertretbarkeit verpflichten (vgl. 13. Erwägung, 4. Empfehlung, Anhang 1., 3.2 Kodex, 4.1.5 Kodex). Was ethisch vertretbar ist bzw. zu den genannten grundlegenden ethischen Prinzipien zählt, besagt der Kodex nicht. Zu unklar und zu unbestimmt ist zudem die Formulierung, dass die NuN-Forschung u.a. keine *moralische* Bedrohung für die Menschen darstellen sollte (3.2 Kodex).
- Der allgemeine Grundsatz, dass Forscher und Forschungseinrichtungen für die möglichen sozialen, ökologischen und gesundheitlichen Folgen ihrer Forschung für die heutige und für künftige Generationen zur Rechenschaft gezogen werden können sollten, ist zu unbestimmt und zu weitreichend (3.7 Kodex).
- Der Kodex ist als Gemeinschaftsrechtsakt am Maßstab der europäischen Grundrechte zu überprüfen. Das europäische Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ist allerdings bislang trotz seiner Verankerung in Art. 13 der Europäischen Grundrechtecharta nicht stark ausgeprägt, so dass ein Verstoß dagegen nicht angenommen werden kann.

¹ K(2008) 424 endg. vom 07.02.2008.

² Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und – technologien.

- Gesondert zu betrachten ist jedoch die Frage der Verfassungsbindung deutscher Staatsorgane bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Da die Umsetzung und Einhaltung des Kodex durch die Mitgliedstaaten freiwillig erfolgt, umfasst der mitgliedstaatliche Gestaltungsspielraum den gesamten Kodex, so dass sie durch deutsche Hoheitsträger nur im Rahmen des Grundgesetzes erfolgen kann.
- Als Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes kann jedenfalls die Rechenschaftspflicht von Forschern für die sozialen, ökologischen und gesundheitlichen Folgen ihrer NuN-Forschung betrachtet werden (3.7 Kodex).
- Aus rechtspolitischer Sicht wäre es jedoch dringend geboten zu vermeiden, dass Deutschland den Standards des europäischen Kodex nicht entspricht. Es sollte daher von deutscher Seite nachdrücklich darauf hingewirkt werden, dass der Kodex den verbürgten Garantien der Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes genügt.
- Gerade weil das Grundrecht der Forschungsfreiheit auf europäischer Ebene schwach ausgebildet ist, sollten aus rechtspolitischer Sicht alle Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass neue Maßnahmen der Europäischen Union, zu denen auch das *soft law* zählt, das Grundrecht der Forschungsfreiheit stärken und nicht weiter aushöhlen.

B – Bewertung des Kodex im Einzelnen

1 - Bindungswirkung des Kodex, Adressaten des Kodex

Der Kodex kann als europäisches *soft law* qualifiziert werden. So ist zwar die Einhaltung des Kodex ausdrücklich freiwillig (Art. 1 Abs. 3 S. 1 Kodex), andererseits kann jede Nichtbeachtung des Kodex als „unethisches Verhalten“ qualifiziert werden; zudem sind an seine Einhaltung konkrete Folgerungen geknüpft und sie soll gemeinschaftsweit überwacht werden. Dies bedeutet, dass der Kodex gerade *nicht* rechtlich *unverbindlich* ist, sondern eine nicht unerhebliche faktische und normative Bindungswirkung entfaltet.

Die Empfehlungen der Kommission sind an die Mitgliedstaaten adressiert, jedoch richten sich die Leitlinien des Kodex nicht nur an diese, sondern auch an „Arbeitgeber, Forschungsförderer, Forscher und generell alle Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft“, die an der NuN-Forschung beteiligt oder interessiert sind. Auch sie sind als Akteure der NuN-Forschung daher von der Bindungswirkung des Kodex erfasst (Art. 2 (c) Kodex) und als solche aufgefordert, sich gemäß dem Kodex zu verhalten (1. Kodex).

Im Einzelnen:

Die Grundsätze und konkreten Leitlinien des Kodex machen geltend, ein Maßstab für ethische bzw. verantwortungsvolle NuN-Forschung zu sein. Dies führt dazu, dass jede Nichtbeachtung des Kodex als „unethisches Verhalten“ qualifiziert werden kann. Die ethische Begründung des Kodex stellt damit ein gewichtiges Argument dafür da, dass seine Nichtbeachtung durch jeden Akteur illegitim ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kodex durch einen Mitgliedstaat oder eine Forschungsinstitution nicht angewandt wird. Das bedingt zwar formal keine rechtliche Verbindlichkeit des Kodex, führt aber zu einer faktisch besonders starken Bindungswirkung.³

Zudem soll nach den Empfehlungen der Kommission der Kodex Maßstab der Forschungsförderung und Forschungsbewertung durch die Mitgliedstaaten sein (1. und 3. Empfehlung). Die EU wird in Selbstbindung an den Kodex ihre Förderung insbesondere nach dem Forschungsrahmenprogramm im Bereich NuN-Forschung an dem Kodex orientieren müssen. Auf dieser Ebene wird der Kodex in der NuN-Forschung daher auf jeden Fall implementiert werden.

³ Zur Bedeutung von formal unverbindlichen Empfehlungen der Kommission allgemein M. Ruffert, in: M. Ruffert/C. Callies (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 211 Rn. 8.

Um die Bindungswirkung der Empfehlung, dass die Forschungsförderung in den Mitgliedstaaten an dem Kodex ausgerichtet werden *sollte*, zu beurteilen, ist diese im Zusammenhang mit der Empfehlung zu sehen, dass mit den Mitgliedstaaten Kriterien zu vereinbaren sind, anhand derer erfasst werden kann, ob der Kodex übernommen und angewendet wird (6. Empfehlung). Trotz formaler rechtlicher Unverbindlichkeit soll daher ein Evaluierungsmechanismus entwickelt werden, durch den der Kodex faktisch Verbindlichkeit und normative Kraft erlangt. Dem entspricht auch die Regelung in 4.3.3 des Kodex in der ausdrücklich gefordert wird, dass „die Anwendung des Verhaltenskodex gemeinschaftsweit überwacht werden sollte“. Bestimmt wird darin auch, dass die Kommission bei der Erarbeitung geeigneter Überwachungsmaßnahmen für die Einhaltung des Kodex mitwirken sollte und dies nicht allein den Mitgliedstaaten überlassen ist.

Dabei ist zu erwarten, dass eines dieser Evaluierungskriterien sein wird, ob die Grundsätze des Kodex von den Mitgliedstaaten zur Entscheidung über NuN-Forschungsförderung herangezogen werden (vgl. dazu auch 4.1.11 und 4.1.12 Kodex). Die durch die Forschungsförderung ausgeübte Steuerungswirkung wird damit zentraler Umsetzungsmechanismus des Kodex im Bereich öffentlich finanzierter Forschung. Es kann daher faktisch nicht davon gesprochen werden, dass die Einhaltung des Kodex freiwillig ist.

2 - Rechtsgrundlage des Kodex

Die Kommission stützt ihre Empfehlung vorliegend auf Art. 211 EG-Vertrag, der ihr u.a. die Aufgabe zuweist, Empfehlungen auf den im EG-Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben. Empfehlungen bedürfen nicht einer Kompetenzgrundlage im Sinne des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung, sondern können auch auf der Basis einer Aufgabennorm ergehen.⁴ Obwohl die Europäische Union im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung nur über Kompetenzen zur Ergänzung der mitgliedstaatlichen Forschungspolitik verfügt (vgl. Art. 163 ff. EG-Vertrag), die nicht zur Harmonisierung des mitgliedstaatlichen Rechts im Bereich der Wissenschaft und Forschung ermächtigen, kann sie daher gleichwohl grundsätzlich Empfehlungen in diesem Bereich abgeben.⁵ Folgt aus einer Empfehlung jedoch, wie vorliegend für den Verhaltenskodex, eine starke faktische Bindungswirkung für die Adressaten, erscheint fraglich, ob Art. 211 EG-Vertrag als Kompetenzgrundlage ausreicht.

⁴ M. Ruffert, aaO., vgl. Fn. 3 oben.

⁵ Die Kommission hat im Bereich der Forschung und Wissenschaft bereits Empfehlungen über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern abgegeben, die auf Art. 165 EG-Vertrag gestützt werden; vgl. Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG); Abl. 2005 L 75/67.

3 – Begrenzung von Forschung, Forschungsausrichtung und Folgenverantwortung

Der Kodex enthält in seinem Anwendungsbereich verschiedene, sowohl für Forschungstätigkeit allgemein als auch für den Bereich der Grundlagenforschung einschränkende Formulierungen, die die Erfordernisse rechtsstaatlicher Klarheit und Bestimmtheit nicht erfüllen.

Insbesondere will der Kodex die NuN-Forschung auf ethische Vertretbarkeit verpflichten. Inwiefern ethische Prinzipien neben Fragen der Risikobewertung, des Vorsorgeprinzips und der Grundrechte (vgl. 13. Erwägung, 4. Empfehlung, Anhang 1., 3.2 Kodex, 4.1.5 Kodex) eine eigenständige Bedeutung haben, ist unklar. Formulierungen wie „integrierte, sichere, ethisch vertretbare, nachhaltige und verantwortungsvolle Forschung“ stehen für eine eigenständige Bedeutung der ethischen Vertretbarkeit (so auch 4.1.15 Kodex); an anderer Stelle wird diese aber auf den Grundrechtsschutz bezogen (vgl. 4.1.6 Kodex). Was ethisch vertretbar ist bzw. zu den in 4.1.5 Kodex genannten grundlegenden ethischen Prinzipien zählt, besagt der Kodex nicht.

Im Einzelnen:

3.1 Kodex: Diese Bestimmung verweist allgemein auf „die Grundrechte“, die bei der NuN-Forschung respektiert werden sollen. Unklar ist, ob damit die Grundrechte der Mitgliedstaaten oder die der europäischen Grundrechte-Charta erfasst sind. Sind die Grundrechte der Mitgliedstaaten Bezugspunkt, erscheint eine unterschiedliche mitgliedstaatliche Bewertung von NuN-Forschung möglich.

3.2 Kodex: Nach dieser Bestimmung sollte die Forschung „ethisch vertretbar sein“. Unklar ist, wie oben bereits bemerkt, was Kriterium dieser ethischen Vertretbarkeit ist. Überraschend und zu unbestimmt ist zudem die Formulierung, dass die NuN-Forschung u.a. keine *moralische* Bedrohung für die Menschen darstellen sollte. Wann Forschung keine moralische Bedrohung in diesem Sinn darstellt, wird nicht ausgeführt. Möglicherweise könnte durch diesen Verweis auf die *Moral* im Unterschied zu dem Bezug auf die Ethik eine weitergehende einzelstaatliche unterschiedliche Beurteilung von NuN-Forschung zulässig sein.

4.1.6 Kodex: Der Kodex überlässt die ethische Beurteilung von *dual-use*-Forschung den nationalen Behörden einschließlich von Ethikkommissionen und gibt ihnen nur die *Erörterung* von Grundrechtsgefährdungen in diesem Bereich auf, so dass die ethische Überprüfung im Wesentlichen als Grundrechtsverträglichkeitsprüfung erscheint. Nicht klar ist, ob 4.1.6 möglicherweise im Bereich der *dual-use*-Forschung Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Risikobewertung, des Vorsorgeprinzips und der Nutzenorientierung, die der Kodex festlegt, ermöglicht.

4.1.15 Kodex: Weder im Forschungs- noch im Entwicklungsstadium sollen Bereiche, in denen die Verletzung von Grundrechten oder grundlegenden ethischen Prinzipien „möglich wäre“, gefördert werden. Diese sehr weitreichende Formulierung ist grundsätzlich für die Grundlagenforschung hinderlich, weil in diesem Stadium kaum Prognosen über spätere Verwendungen möglich sind. Zudem ist nicht hinreichend klar, was unter „grundlegenden ethischen Prinzipien“ zu verstehen ist.

3.7 Kodex: Der allgemeine Grundsatz, dass Forscher und Forschungseinrichtungen für die „möglichen sozialen, ökologischen und gesundheitlichen Folgen ihrer Forschung“ für die „heutige und für künftige Generationen zur Rechenschaft gezogen werden können“ sollten, ist zu unbestimmt und zu weitreichend. Dieser Grundsatz wird nicht mit Leitlinien für Maßnahmen unter 4. des Kodex konkretisiert. Sinnvoll könnte er im Zusammenhang mit der „Kultur der Verantwortung“, die in 4.1 Kodex genannt wird, gesehen werden und (natürlich) nicht mit konkreten rechtlichen Verantwortlichkeiten. Diese können nur nach den relativ engen Grundsätzen des mitgliedstaatlichen Zivil-, Straf- und öffentlichrechtlichen Disziplinarrechts bestehen. Vermutlich dient 3.7 Kodex dazu, die Bedeutung der Beobachtung sozialer, ökologischer und gesundheitlicher Folgen von NuN im Sinne von 4.2.4 zu bekräftigen, ist aber in seiner jetzigen Formulierung höchst missverständlich.

4 – Einschränkungen des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit

Drei Bestimmungen des Kodex sind unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit von besonderer Bedeutung: die Empfehlung, Risikoabwägung zum notwendigen Bestandteil von Anträgen auf Forschungsförderung zu machen (4.2.3 Kodex); die Empfehlung, NuN-Forschung auf den „größtmöglichen allgemeinen Nutzen“ auszurichten und gemeinwohldienlicher Forschung bei der Förderungsvergabe Vorrang einzuräumen (4.1.13 Kodex) und die Empfehlung einer Rechenschaftspflicht von Forschern für die sozialen, ökologischen und gesundheitlichen Folgen ihrer NuN-Forschung (3.7 Kodex).

Der Kodex ist als Gemeinschaftsrechtsakt am Maßstab der europäischen Grundrechte zu überprüfen. Das europäische Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ist allerdings bislang trotz seiner Verankerung in Art. 13 der Europäischen Grundrechtecharta nicht stark ausgeprägt.⁶ Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach dem Grundgesetz kann wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor der mitgliedstaatlichen Rechtsordnung *grundsätzlich* keinen Maßstab seiner Rechts-

⁶ Hierzu T. Mann, in: S. Heselhaus/C. Nowak (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 26.

wirksamkeit darstellen.⁷ Auch das Bundesverfassungsgericht hat in *Solange II* anerkannt, dass Gemeinschaftsrecht nicht am Maßstab des Grundgesetzes geprüft wird.⁸

Gesondert zu betrachten ist jedoch die Frage der Verfassungsbindung deutsche Staatsorgane bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Soweit es sich bei den Umsetzungsakten um Akte deutscher Staatsgewalt handelt, unterliegen diese der Bindung an das Grundgesetz nach allgemeiner Ansicht jedenfalls insoweit, als der europäische Rechtsakt den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum einräumt.⁹ In diese Richtung deutet auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum *Europäischen Haftbefehl*.¹⁰

Da vorliegend der Kodex europäisches *soft law* ist und seine Befolgung durch die Mitgliedstaaten ausdrücklich freiwillig erfolgt, bedeutet dies, dass der staatliche Gestaltungsspielraum den gesamten Kodex umfasst, daher die Befolgung und Umsetzung¹¹ durch staatliche Hoheitsträger insgesamt nur im Rahmen des Grundgesetzes erfolgen kann. Dies hätte zur Folge, dass in den Fällen, in denen der Kodex gegen das Grundgesetz verstößt, Deutschland ihn nicht befolgen könnte. Auch aus rechtspolitischer Sicht wäre es jedoch dringend geboten ein solches Auseinanderfallen von europäischem Kodex und deutscher Umsetzung zu vermeiden. Es sollte daher darauf hingewirkt werden, dass der Kodex den verbürgten Garantien der Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes genügt.

Im Einzelnen:

Wie bereits dargelegt, ist die Forschungsförderung als der zentrale Mechanismus der Umsetzung des Kodex zu betrachten. In den Fragen der Risikoabwägung bei NuN-Forschung und ihrer Orientierung am allgemeinen Nutzen empfiehlt der Kodex zwar nicht, mit Risiken behaftete oder nicht gemeinwohldienliche Forschung zu verbieten. Jedoch werden Risikoabwägung und Nutzenorientierung als Kriterien der Forschungsförderung empfohlen. Betrachtet man dies unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaftsfreiheit, geht es nicht um die Abwehr hoheitlicher Eingriffe, sondern darum, dass bestimmte Teile der NuN-Wissenschaft prioritär, andere aber nur nachrangig oder gar nicht öffentlich finanziert werden sollen. Das *europäische* Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit

⁷ Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen ist ständige Rechtsprechung des EuGH; vgl. etwa das Urteil des EuGH v. 15. Juli 1964 in der Rs. 6/64 (*Costa/ENEL*), Slg. 1964, 1253; Gutachten 1/91, Slg. 1991, I-6079, Rn 21.

⁸ BVerfGE 73, 339, 375 f. (*Solange II*).

⁹ Entsprechend lassen sich die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem „Tabakbeschluss“ deuten; vgl. BVerfG NJW 1990, 974 ff.

¹⁰ BVerfGE 113, 273 (2005). Vgl. hierzu N. Nohlen, Germany: The European Arrest Warrant case, ICON 2008, 153 ff.

¹¹ Fraglich ist bereits, ob überhaupt von einer „Umsetzung“ im rechtlichen Sinne gesprochen werden kann, da keine Pflicht zur Umsetzung besteht.

beinhaltet bislang keinen allgemeinen Anspruch auf öffentliche Forschungsförderung, der durch die Setzung bestimmter Förderungsprioritäten („allgemeiner Nutzen“) oder die Nichtförderung von bestimmten Forschungsbereichen („Risiko“) verletzt sein könnte.¹² Anderes wird jedoch für die Wissenschaftsfreiheit nach dem Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3 GG) vertreten. Sie wird auch so ausgelegt, dass staatliche Förderung global erfolgen müsse. Trete an die Stelle der notwendigen Grundausstattung des Forschers die themenspezifisch gezielte Zweck- und Projektförderung, verliere die Wissenschaftsfreiheit ihre Basis.¹³ Vor diesem Hintergrund können entsprechende Vorgaben einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff darstellen. Einer Rechtfertigung für eine bestimmte Prioritätensetzung erscheint jedoch dann schwer möglich, wenn wie vorliegend durch den Kodex die Erfordernisse rechtsstaatlicher Klarheit und Bestimmtheit nicht erfüllt wären.

Ähnliches gilt für eine Beurteilung der Rechenschaftspflicht von Forschern für die sozialen, ökologischen und gesundheitlichen Folgen ihrer NuN-Forschung (3.7 Kodex). Auch wenn als Maßstab einer Verletzung das *europäische* Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit bislang wohl noch zu schwach ausgebildet ist, gilt dies nicht für die Wissenschaftsfreiheit nach dem Grundgesetz. Eine Folgenverantwortung von Forschern, wie sie etwa das Hessische Hochschulgesetz in § 7¹⁴ begründet, wird aus der Sicht des Grundgesetzes als Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit gesehen.¹⁵ Ein solcher Eingriff kann nur gerechtfertigt sein, wenn er auf den Schutz verfassungsrechtlich geschützte Güter (wie Gesundheit oder Leben) hinreichend klar beschränkt ist.¹⁶ Dass die Rechenschaftspflicht des Kodex in diesem Sinne die Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes verletzt, ist offensichtlich: Er verweist – wie oben dargelegt – pauschal auf die „möglichen sozialen, ökologischen und gesundheitlichen Folgen“ für die der Forscher zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Kein Argument gegen einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit nach dem Grundgesetz kann dabei vorliegend sein, dass die Einhaltung des Kodex grundsätzlich freiwillig ist. Wie bereits gesagt, enthält der Kodex *soft-law*-Regelungen, die eine erhebliche normative und faktische Bindungswirkung entfalten können. Diese Regelungen *per se* aus dem Grundrechtsschutz herauszunehmen und nicht als Eingriffe sondern nur als unerhebliche und damit nicht rechtfertigungsbedürftige „Belästigungen“ zu qualifizieren, würde ihre normative Gestaltungskraft verkennen.

¹² Hierzu vgl. T. Mann, aaO.

¹³ I. Pernice, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz: Kommentar, Bd. 1, Art. 5 III (Wissenschaft), Rn 52.

¹⁴ § 7 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes: „Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Hochschule davon unterrichten.“

¹⁵ Hierzu BVerfGE 47, 327, 379 ff. zur ursprünglichen Fassung der Vorschrift; I. Pernice, aaO, Rn 32 mit weiteren Nachweisen.

¹⁶ BVerfGE 47, 327, 1. Leitsatz.

5 – Rechtspolitische Erwägungen: Notwendigkeit der Ausbildung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit auf europäischer Ebene

Wie ausgeführt, ist das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit auf europäischer Ebene bisher nur schwach ausgebildet. Die *European Group on Ethics* (EGE), das ethische Beratungsgremium der Kommission, die maßgeblichen Einfluss auf die Normierungsvorschläge der Kommission hat, spricht in vielen ihrer Stellungnahmen nur von einem „Forschungsinteresse“ oder einem „ethischen Wert der Forschung“, ohne dass sie die Freiheit der Wissenschaft selbst als Menschen- oder Grundrecht bezeichnet. Diese Grundhaltung findet sich auch in der Stellungnahme der EGE zu ethischen Aspekten der Nanomedizin wieder, die ihrerseits maßgebliche Grundlage für den vorliegenden Kodex ist. Dort heisst es:

„The basic rights of individuals are protected by the conventions and declarations [...]. These rights include protection of human dignity, integrity and autonomy, protection of privacy and of confidentiality of personal data, as well as protection of the right not to know and of property rights. These rights must be protected by Member States. [...] *Within these constraints, freedom of research and free movement of goods and services is respected and encouraged.*”¹⁷

Gerade weil das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit auf europäischer Ebene schwach ausgebildet ist, sollten die Mitgliedstaaten darauf drängen, dass neue Maßnahmen der Europäischen Union, zu denen auch das *soft law* zählt, dieses Grundrecht stärken und nicht aushöhlen. Es besteht die Gefahr, dass durch eine „Ethisierung“ der Standards, auch durch einen formal freiwilligen Kodex, die Europäische Union nicht nur normative Standards in Bereichen erlässt, die eigentlich den Mitgliedstaaten obliegen, sondern damit auch rechtliche Standards, wie die Garantie der Wissenschaftsfreiheit als Grundrecht, faktisch aufgeweicht werden oder sich auf europäischer Ebene nur eingeschränkt ausbilden können.

Heidelberg, den 6. Juni 2008

Dr. Silja Vöneky

Jelena von Achenbach

¹⁷ EGE, Stellungnahme 21 vom 17. Januar 2007, II. 4.4.3.1. Hervorhebung d. Verf.